



Herausgegeben von

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Juni 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 10/2009 –

Prozessuale Anforderungen an den Richter bei Beteiligung sehbehinderter Menschen

**– Folgen einer Missachtung der Verpflichtung zur Schaffung von
Barrierefreiheit –**

von Dr. Alexander Gagel

Das Ziel aller Gesetzgebung und Entscheidungen, die sich mit der Situation behinderter Menschen befassen, ist die **Schaffung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**. Wer behindert ist, soll dennoch **möglichst** weitgehend ein Leben führen können wie ein nicht behinderter Mensch. Dazu gehört auch die Schaffung von **Barrierefreiheit** in Bauten, Verkehrsmitteln und vor allem auch im Bereich der Kommunikation. Einen erheblichen Schritt in diese Richtung bedeutet das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** v. 27. 4. 2002, in Kraft ab 01.05.2002.

Es befasst sich, was die Kommunikation betrifft, aber nur mit Hör- und Sprachschäden sowie mit den Auftritten im Internet. Eine wichtige Ergänzung ist § **191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)** iVm der **Zugänglichmachungsverordnung – ZMV** – vom 26.02.2007 (BGBl I, 215): Die Texte werden im Anhang zu diesem Beitrag wiedergegeben.

§ 191a Abs. 1 Satz 1 GVG sieht vor, dass eine blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe der ZMV verlangen kann, ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, wenn dies für sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Auf dieses Recht hat das Gericht die betroffenen Prozessbeteiligten hinzuweisen.

Das **BSG** befasst sich in seinem Beschluss vom 03.03.2009 – B 1 KR 69/08 B – mit den Auswirkungen, die eintreten, wenn ein derartiger Hinweis unterlassen wird – hier: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Überschreiten der Berufungsfrist.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Anja Hillmann

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 20.11.2008 – B 3 KN 4/07 KR R –

I. Wesentliche Aussage

- 1. Gerichte haben einen stark sehbehinderten Kläger darauf hinzuweisen, dass er einen Anspruch darauf hat, dass ihm eine Gerichtsentscheidung in für ihn wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht wird.**
- 2. Versäumt der Kläger daraufhin die Berufungsfrist, so ist ihm auch dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn auch eigenes Verschulden mitgewirkt hat.**
- 3. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ein faires Verfahren darf ein Gericht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Nachteile für die betroffenen Beteiligten herleiten.**

II. Der Fall

Der Kläger leidet u.a. an einer **hochgradigen Myopie** (-28,0 dpt). Er ist schwerbehindert (GdB 100). Wegen seiner Einschränkungen beantragte er bei der Beklagten (AOK), ihm zur Führung des Haushalts und Bearbeitung der behördlichen Korrespondenz dauerhaft acht Stunden pro Woche eine Haushaltshilfe zu stellen. Die Beklagte lehnte dies ab. Auch beim Sozialgericht (SG) hatte er keinen Erfolg. Seine Berufung wurde als verspätet zurückgewiesen. Die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§ 67 Abs. 1 SGG) wurde versagt mit der Begründung, der Kläger habe seine Post durch Hilfspersonen in chronologischer Weise aufarbeiten lassen, obwohl er gewusst habe, dass ihn ein fristgebundenes Dokument erreichen würde. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat letztlich die Beschwerde zurückgewiesen, da das Klagebegehren **in** der Sache offensichtlich unbegründet erscheine. Es hat sich jedoch im Rahmen der Begründung mit der **Verpflichtung des Gerichts aus § 4 Abs. 2 ZMV** auseinandergesetzt:

Voraussetzung einer **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** bei Versäumung einer Verfahrensfrist ist u.a. dass der Beteiligte ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Das sei hier der Fall gewesen. Zwar habe möglicherweise auch das **Verhalten des Klägers** zu der Verzögerung beigetragen; dieses **trete jedoch zurück**,

da dem SG ein Verfahrensfehler anzulasten war. Es habe versäumt, den Kläger auf sein Recht hinzuweisen, die Entscheidung in einer für ihn wahrnehmbaren Form zu verlangen (§ 191a Abs. 1 GVG i.V.m § 4 Abs. 2 ZMV). Dies habe ebenfalls zur Fristversäumnis beigetragen. Unter Berücksichtigung des Anspruchs auf ein **faïres Verfahren** dürfe ein Gericht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile herleiten (BVerfG, 09.02.1982 – 1 BvR 1379/80 - BVerfGE 60,1; BVerfG, 14.04.1987 – 1 BvR 162/84 – BVerfGE 75, 183,190). Dementsprechend sei Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Fristversäumnis auch auf Fehlern beruhe, die im Verantwortungsbereich des Gerichts bei Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht lägen (BVerfG, 20.6.1995 – 1 BvR166/93 - BVerfGE 93,99, 115; BSG, 30.1.2002 – B 5 RJ 10/01 R - SozR 3-1500 § 67 Nr. 21 S. 61 m.w.N.).

Das Versäumnis des SG ergebe sich aus § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG iVm § 4 Abs. 2 ZMV. **§ 191a Abs. 1 Satz 1 GVG** sehe vor, dass eine sehbehinderte Person die Übermittlung gerichtlicher Dokumente in einer für sie lesbaren Form verlangen könne. **§ 4 Abs. 2 ZMV** verpflichte den Richter sehbehinderte Beteiligte auf dieses Recht hinzuweisen. Folgen einer Unterlassung könnten nach den Grundsätzen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behoben werden (vgl. *Begründung zum Entwurf einer ZMV des Bundesministeriums der Justiz*, BR-Drs 915/06 zu § 7 <Zeitpunkt der Zugänglichmachung> S. 12).

IV. Würdigung / Kritik

Dieser Beschluss ist sehr **zu begrüßen**. Noch sind Entscheidungen, die Konsequenzen ziehen aus Verstößen gegen die Verpflichtung Barrierefreiheit herzustellen rar. Er enthält zudem **über den Fall hinaus** Anhaltspunkte, welche Überlegungen anzustellen sind, wenn Behörden ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen und es dadurch zu Verzögerungen oder Missverständnissen kommt. Das Augenmerk muss sich jetzt darauf richten, ob Wiedereinsetzung zu gewähren ist oder Schadensersatzansprüche und evtl. Herstellungsansprüche in Betracht kommen.

Im Bereich der Kommunikation sind hervorzuheben u.a. §§ 6 und 9 BGG (Gebärdensprache und andere Kommunikationsmittel, § 10 BGG (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken) und § 11 (Barrierefreie Informationstechnik) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Auf Bundesebene sind u.a. ergangen

- die Kommunikationshilfverordnung (KHA) v.17.07.2002, BGBl I,2650
- die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD), v. 17.07.2002, BGBl I,2652

- die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV) v. 17.07.2002 BGBl I,2654.

Im Bereich der Wirtschaft sollen diese Fragen durch Zielvereinbarungen zwischen Verbänden beider Seiten geregelt werden, was teilweise auch schon geschehen ist (§ 5 BGG).

Anhang

- § 191a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- ZugänglichkeitsmachungVO (ZMV)

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 191a

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

- (1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

[§ 191](#)

[Index](#)

[§ 192](#)

Daten bereitgestellt durch [Juris](#)
Aufbereitet durch [Artegic](#)
im Auftrag des [Bundesverwaltungsgerichts](#)

**Verordnung
zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten
für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren
(Zugänglichmachungsverordnung – ZMV)**

Vom 26. Februar 2007

Auf Grund des § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) eingefügt und durch Artikel 15c Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, 3516) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung von Dokumenten im gerichtlichen Verfahren an eine blinde oder sehbehinderte Person (berechtigte Person) in einer für sie wahrnehmbaren Form.

(2) Die Verordnung gilt für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie für das behördliche Bußgeldverfahren entsprechend, wenn blinde oder sehbehinderte Personen beteiligt sind.

(3) Der Anspruch auf Zugänglichmachung besteht nach Maßgabe dieser Verordnung im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gericht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft, im behördlichen Bußgeldverfahren gegenüber der Verfolgungsbehörde und in den mit diesen Verfahren in Zusammenhang stehenden Vollstreckungsverfahren gegenüber der jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörde.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

(1) Der Anspruch auf Zugänglichmachung nach § 191a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, umfasst Dokumente, die einer berechtigten Person zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind. Diesen Dokumenten als Anlagen beigefügte Zeichnungen und andere Darstellungen, die nicht in Schriftzeichen wiedergegeben werden können, sowie von einer Behörde vorgelegte Akten werden von der Verordnung nicht erfasst.

(2) Die Vorschriften über die Zustellung oder formlose Mitteilung von Dokumenten bleiben unberührt.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Zugänglichmachung, die sich für berechnigte Personen aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 3

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können der berechtigten Person schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Die schriftliche Zugänglichmachung erfolgt in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der berechtigten Person ausreichend berücksichtigen.

(3) Die elektronische Zugänglichmachung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie Informationstechnikverordnung maßgebend. Das Dokument ist gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

§ 4

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Zugänglichmachung besteht, soweit der berechtigten Person dadurch der Zugang zu den ihr zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

(2) Die Zugänglichmachung erfolgt auf Verlangen der berechtigten Person. Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle hat die berechnigte Person auf ihren Anspruch hinzuweisen.

(3) Das Verlangen auf Zugänglichmachung kann in jedem Abschnitt des Verfahrens geltend gemacht werden. Es ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 5

Mitwirkung der berechtigten Person

Die berechnigte Person ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Zugänglichmachung im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer technischen Möglichkeiten mitzuwirken. Sie soll die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle unverzüglich über ihre Blindheit oder Sehbehinderung in Kenntnis setzen und mitteilen, in welcher Form ihr die Dokumente zugänglich gemacht werden können.

§ 6

Ausführung der Zugänglichmachung

Die berechnigte Person hat ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen der Zugänglichmachung. Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle hat die Zugäng-

lichmachung in der von der berechtigten Person gewählten Form auszuführen.

§ 7

Zeitpunkt der Zugänglichmachung

Die Zugänglichmachung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der für die berechnigte Person bestimmten Dokumente erfolgen, es sei denn, die damit verbundene Verzögerung ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten oder des Verfahrenszwecks nicht hinnehmbar.

§ 8

Organisation

Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle kann die Übertragung der Dokumente in eine Form, die die berechnigte Person wahrnehmen kann, und die Übermittlung der Dokumente an diese Person einer anderen Stelle übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Februar 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries